



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. April 1969

Nr. 2055

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat folgende Unterlagen zur Genehmigung:

- a) Spezieller Bebauungsplan Zielebachmatten
- b) Spezieller Bebauungsplan Gerkfeld mit den dazu gehörenden Bauvorschriften

Die Gemeinde besitzt vom Gebiet Gerkfeld und Zielebachmatten Bebauungspläne, die im Jahre 1925 genehmigt wurden. Da eine Ueberbauung nach diesen Plänen den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen würde, hat die Gemeinde die eingangs erwähnten Pläne erstellen lassen.

Der spezielle Bebauungsplan Zielebachmatten befindet sich im Gebiet für 2-geschossige Wohnbauten. Er dient lediglich der neuen Regelung der Strassenführungen und Baulinien. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Dezember 1967 bis 12. Januar 1968. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Der spezielle Bebauungsplan Gerkfeld befindet sich in der rechtsgültigen Wohnzone für 4 Geschosse. Vorgesehen sind 5 Blöcke mit total 120 Wohnungen. Durch die gestaffelte Anordnung der einzelnen Blöcke kann eine ästhetisch gute Lösung erzielt werden. Erschliessung, Garagierung, Parkierung und die Anlage von Kinderspielplätzen sind planlich und reglementarisch geregelt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Februar bis 14. März 1969. Auch hier wurden keine Einsprachen eingereicht.

An der Gemeindeversammlung vom 21. März 1969 wurden die Bebauungspläne Zielebachmatten und Gerkfeld, letzterer mit den Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurden beide Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Zielebachmatten und der spezielle Bebauungsplan Gerkfeld mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Gemeinde Gerlafingen werden genehmigt.
2. Bestehende Bebauungspläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle noch 1 auf Leinwand aufgezogenen Plan Zielebachmatten und 2 auf Leinwand aufgezogene Pläne Gerkfeld und 1 Bauvorschriften zu Plan Gerkfeld zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.-- 50.-

Publikationskosten Fr 14.-- 10.-

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Gerlafingen zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 214) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4) 3

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, je 1 gen. Plan und 1 Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plan und 1 Bauvorschriften (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Gerlafingen, mit je 1 gen. Plan und 1 Bauvorschriften (Plan Gerkfeld folgt später)

Herrn J. Marti, Architekt FSAI, Derendingen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN "GERKFELD"Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

2. MAI 1969

Akten Nr.

49/2

21

Zonen- und Bauordnung

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen erlässt hiemit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziffer 10 und 11, § 7 Ziffer 7, folgende Zonen- und Bauordnung für den speziellen Bebauungsplan "Gerckfeld".

§ 1

Der spezielle Bebauungsplan "Gerckfeld" umfasst das durch eine schwarz punktierte Linie umrandete Gebiet.

§ 2

Der spezielle Bebauungsplan ist für die Lage, Form und Orientierung, Länge und Breite der Baukörper, ihre Geschosszahl, ihre Abstände unter sich und zu den Grenzen verbindlich. Die Ausführungsprojekte können davon unwesentliche Abweichungen aufweisen.

Er legt ferner die Anordnung der ober- und unterirdischen Autoabstellplätze, bzw. Einstellhallen und deren Zufahrten, sowie die Strassen und die Fusswege fest.

§ 3

Es sind max. 4 Geschosse inkl. Erdgeschoss gestattet.

§ 4

- 4.1. Alle Bauten sind in ihrer äussern Erscheinung so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht.
- 4.2. Die Farbgebung bedarf der Zustimmung der Baubehörde.

- 4.3. Alle Gebäude sind mit Flachdach als Dachgarten auszubilden. Die Flachdachflächen sind dunkel zu gestalten.
- 4.4. Gestattet sind nur folgende Dachaufbauten: Kamin, Lüftungszüge, Brüstungen, Liftmotorenräume, Treppenhäuser, an den Liftaufbau angebauter offener Douchenraum und Umkleidekabine. Die maximale Höhe der Aufbauten beträgt 2.70 m über dem Flachdach. Ihre Lage muss innerhalb der Begrenzungslinie 1.20 m Kniewand und zur Dachneigung 1:2 liegen.
- 4.5. Für den Radio- und Fernsehempfang (HF und TV) ist für das Gebiet des Bebauungsplanes eine zentrale Gemeinschaftsantenne einzurichten.

§ 5

- 5.1. Es sind keine oberirdischen Garagen zulässig.
- 5.2. Die im speziellen Bebauungsplan vorgeschriebenen ober- und unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge gelten im Minimum als verbindlich und sind mit den entsprechenden oberirdischen Bauten auszuführen und in der nötigen Zahl den betreffenden Gebäuden zur allgemeinen Benutzung zuzuordnen. Bei nachweisbarem Bedürfnis kann die Baubehörde in einem späteren Zeitpunkt weitere Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge verlangen.
- 5.3. Die Einstellhallen dürfen nur bei der Einfahrt sichtbar in Erscheinung treten.
- 5.4. In jeder Einstellhalle ist ein Autowaschplatz mit Öl- und Benzinabschneider einzurichten.
- 5.5. Die Flachdächer der Hallen sind, wo sie nicht gleichzeitig als Parkplätze ausgebaut sind, mit Erde einzudecken und in die Gartengestaltung einzubeziehen.

§ 6

- 6.1. Innerhalb der Grünflächen sind an geeigneten Stellen bei der Gestaltung der Umgebungsarbeiten zu jedem Block Spielplätze mit zweckdienlichen Spielgeräten (Sandkasten, Klettertürme, Sitzbänke usw.) zu erstellen. Diese Spiel- und Erholungsflächen müssen den Mietern, insbesondere deren Kindern, zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2. Die Erstellung von Fahrnisbauten und Nutzgärten ist untersagt.
- 6.3. Die Bepflanzung ist so aufeinander abzustimmen, dass ein harmonisches Gesamtbild erreicht wird. Im Innern des Areals

der Gesamtüberbauung dürfen keine Einfriedungen erstellt werden.

Die Kinderspielplätze müssen gegenüber der Strasse durch einen Zaun (nicht Lebhag) abgegrenzt werden.

§ 7

Spätere Parzellierungen können ohne Rücksicht auf die Gebäudeabstände vorgenommen werden. Durch Dienstbarkeiten muss jedoch sichergestellt werden, dass die der ganzen Ueberbauung dienenden Anlagen weiterhin allen Bewohnern der Gesamtüberbauung offen bleiben (Abstellplätze, Einstellplätze, Spielplätze, Gehwege etc.).

§ 8

Das für die Trottoirs notwendige Land ist der Gemeinde zum Preise von max. Fr. 10.-- zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Das bestehende Wegrecht für Fussgänger und Velos in der Verlängerung der Kornfeldstrasse von der Sonnenfeldstrasse in die Gerkfeldstrasse wird aufgehoben. Als Ersatz ist nordöstlich von Block 2 ein geeigneter Verbindungsweg von der Sonnenfeldstrasse in die Gerkfeldstrasse für Fussgänger zu erstellen. Der Unterhalt dieses Verbindungsweges ist vom Eigentümer dieses Blockes zu besorgen.

§ 10

Muss die von der Gerkfeldstrasse durch das Grundstück GB Gerlafingen Nr. 175 in die Kornfeldstrasse führende Kanalisation zufolge der geplanten unterirdischen Autoeinstellhalle oder einer anderen Ueberbauung verlegt werden, so hat der Grundeigentümer für sämtliche daran entstehenden Kosten aufzukommen. Eine Verlegung dieser Leitung darf nur im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Gerlafingen erfolgen. Im Falle von Reparaturarbeiten an dieser Leitung, die nicht auf ein Verschulden des Grundeigentümers zurückzuführen sind, verpflichtet sich die Gemeinde, den alten Zustand des Grundstückes wieder herzustellen. Andere Entschädigungsansprüche kann der Grundeigentümer nicht stellen. Andererseits gestattet er jederzeit der Baubehörde oder deren Unternehmer das Grundstück zu begehen oder zu befahren, soweit dies für den Unterhalt und die Instandstellung der Leitung notwendig ist.

§ 11

Für jeden Block sind am Trottoirrand geeignete Bereitstellungsplätze für Kehrichteimer zu erstellen. Die Deponierung der Kehrichtbehälter

auf dem Trottoir oder der Strasse ist nicht gestattet.

§ 12

Als ergänzende Bauvorschriften gelten das Kantonale Normalbau-
reglement und das Gemeindebaureglement.

§ 13

Diese Zonen- und Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den
Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Gerlafingen, den *21. Nov. 1968*

Der Ammann:

H. Hülber

Der Gemeindegeschreiber:

J. T. Thoma

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Gerlafingen, den *21. März 1969*

Der Ammann:

H. Hülber

Der Gemeindegeschreiber:

J. T. Thoma

Vom Regierungsrat genehmigt: *Nr. 2055*

Solothurn, den 23. April 1969

Gerlafingen, den

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

